



Bundesministerium für Gesundheit  
Radezkystraße 2  
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMG-90000/0012- II/A/3/2016	BAK/SV-GSt	Stephanie Prinzinger	DW 2407 DW 2695	19.04.2016

## Verordnung, mit der die Ärzte-/Ärztinnen-EU-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2014 geändert wird (Ärztinnen-/Ärzte-EU-VO-Novelle 2016)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung, mit der die Ärzte-/Ärztinnen-EU-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2014 geändert wird (Ärztinnen-/Ärzte-EU-VO-Novelle 2016) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der VO (EU) 2012/1024 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Verordnung) war bis 18.01.2016 umzusetzen. Im Rahmen des 2. EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 (2. EU-BAG-GB 2016) erfolgt die innerstaatliche Umsetzung ua für den im Rahmen dieser RL harmonisierten Beruf der Ärztin/des Arztes. Ergänzend zu den Änderungen im Ärztegesetz sind aber auch Änderungen in der Ärztinnen-/Ärzte-EU-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2014 notwendig.

Der Anwendungsbereich der RL 2013/55/EU als auch der abgeänderten RL 2005/36/EG umfasst die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz zum Zweck des Zugangs zu reglementierten Berufen. Dazu zählen auch die Gesundheitsberufe. Die RL 2013/55/EU reformierte die unionsrechtlichen Vorgaben für derartige Anerkennungsverfahren, um diese zu verbessern und zu vereinfachen. Die RL 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG enthält in Anhang V die automatisch anzuerkennenden ärztlichen Qualifikationsnachweise aus anderen EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz. Diese sollen mit der gegenständlichen Novelle angepasst werden. Als positiv hervorzuheben ist der Überblick über die einzelnen medizinischen Sonderfächer im gesamteuropäischen Kontext.

Gegen den vorliegenden Entwurf werden keine Einwände erhoben. Angemerkt wird jedoch, dass die Umsetzung in innerstaatliches Recht bereits mit 18.01.2016 hätte erfolgen sollen und die Normerzeugung somit, auch wenn die rückwirkende Inkraftsetzung geplant ist, mit einer „Verspätung“ behaftet ist.

Rudi Kaske  
Präsidenten  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.